



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Münster, Köln

Dezernate 31

5. Juni 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
301-43.02.04/05-1-4275/23  
bei Antwort bitte angeben

ORR Gutleben  
Telefon 0211 8618-5715  
lukas.gutleben@mhkbd.nrw.de

## Förderung interkommunaler Zusammenarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ermöglicht die Unterstützung sowohl neuer und vorbildhafter interkommunaler Kooperationsprojekte, die auch als Shared Service Center verstanden werden können, als auch solche auf Basis digitaler Prozesse und Strukturen. Mehrere interkommunale Kooperationsprojekte, die in diese Schnittmenge fallen, wurden daher bereits mit Landesmitteln auf Grundlage der Richtlinie gefördert.

Eine der wesentlichen Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.1 Satz 3 der Richtlinie ist der „Vorbildcharakter“ des Projektes: Das im Folgenden dargestellte Kooperationsmodell eines interkommunalen Shared Service Centers bietet dabei eine besonders tragfähige und effiziente Struktur für eine Verzahnung auf interkommunaler Grundlage. Bei Vorhaben, die sich an diesem Kooperationsmodell ausrichten, kann regelmäßig von dem Vorliegen der Voraussetzungen von Nummer 4.1 Satz 3 der Richtlinie („Vorbildcharakter“) ausgegangen werden, weil sie nach hiesiger Bewertung schon aufgrund ihrer Struktur und Ausrichtung die Handlungspotenziale interkommunaler Zusammenarbeit vorbildlich ausschöpfen:

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

## Interkommunale Shared Service Center (SSC)

Seite 2 von 3

Interkommunale Shared Service Center sind Stellen/Einheiten, die für die beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Einrichtungen – vorzugsweise auf digitaler Grundlage – Prozesse übernehmen oder Leistungen erbringen, die zur Erfüllung laufender kommunaler Sach-, Existenz- oder vorgelagerter Aufgaben der Beteiligten beitragen. Bei den Prozessen kann es sich insbesondere um digitale und/oder standardisierte und daher gut zentralisier- und skalierbare Abläufe, Verfahren oder Tätigkeiten handeln (zum Beispiel bei Massenverfahren oder Organisationsaufgaben). Als Tätigkeitsfelder kommen aber auch Spezial- und Overhead-Aufgaben in Betracht, für die es sich aus (personal-)wirtschaftlicher Sicht anbietet, (nur) an zentraler Stelle spezialisiertes Personal und Know-How bereitzustellen.

Dabei können Shared Service Centern einzelne Prozesse oder Leistungen zur zentralen Zurverfügungstellung zugewiesen werden, denkbar und effizienzsteigernd kann aber auch die Übertragung von Leistungsbündeln sein, die die Gemeinden und Gemeindeverbände bei verschiedenen kommunalen Aufgabenstellungen hoheitlicher und nichthoheitlicher Art unterstützen. Digital gestützte Shared Service Center dienen damit regelmäßig unmittelbar der Erledigung kommunaler Aufgaben, die den Kommunen im Rahmen der öffentlichen Gewalt bzw. Daseinsvorsorge obliegen, und setzen gleichzeitig die Verpflichtung um, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.

Es sollten in der Regel nicht weniger als drei Kommunen beteiligt sein, damit der Vorbildcharakter zuerkannt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von interkommunalen Shared Service Centern können **umsatzsteuerrechtliche Fragen** aufgeworfen werden.

- Soweit eine Kooperation auf Basis einer **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** angestrebt ist, kann auf den Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes

Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2022 zur umsatzsteuerrechtlichen Würdigung delegierender Aufgabenübertragungen hingewiesen werden.

- Soweit ein Shared Service Center als **selbstständiger, extern eingerichteter Zusammenschluss** konzipiert wird, kann für deren Leistungen an die Kommunen unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 29 UStG eine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht kommen.

Es ist angestrebt, diese Fragestellungen in einer bezirksbezogenen Veranstaltungsreihe des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (in Federführung des Landesbeauftragten für interkommunale Zusammenarbeit) aufzugreifen, um den Kommunen ihre Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung des oben genannten Kooperationsformates aufzuzeigen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bleiben unberührt. Dabei dürften die oben genannten Kooperationsmodelle aber aufgrund ihrer Struktur häufig in der Lage sein, einen Effizienzgewinn im Sinne von Nummer 4.3 Satz 3 der Richtlinie zu erreichen.

Ich bitte, diese Handhabe künftig zu berücksichtigen und im Rahmen der Antragsberatung und Behandlung dieser Vorhaben darauf hinzuweisen. Der Landesbeauftragte für interkommunale Zusammenarbeit wird im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechend beratend den Prozess begleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Gutleben